

Personaldaten im Internet

Heute ist es für viele öffentliche Stellen selbstverständlich, sich im Internet zu präsentieren und den Bürgerinnen und Bürgern u. a. umfangreiche Informationen zu Dienstleistungen der Verwaltung zur Verfügung zu stellen. Oft werden die zuständigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der einzelnen Fachbereiche auch namentlich benannt. Die Landesbeauftragte für den Datenschutz in Niedersachsen (LfD) erreichen immer wieder Anfragen, ob dieses zulässig ist.

Bei Veröffentlichungen im Internet ist stets zu bedenken, dass diese Daten **weltweit** einem unbeschränkten Personenkreis zur Verfügung gestellt werden. Moderne Informations- und Kommunikationstechniken bieten vielfältige Möglichkeiten, personenbezogene Daten zielgerichtet auszuwerten und zu verarbeiten. Durch eine Veröffentlichung im Internet kann sich eine Gefährdung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung aus einer möglichen Verknüpfung von Angaben einzelner Personen mit Informationen aus anderen Datenbeständen ergeben (so genannte personenbeziehbare Daten). So können umfassende Persönlichkeitsprofile entstehen.

Die öffentlichen Stellen sollten dies bei ihren Entscheidungen, Daten ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Internet zu veröffentlichen, stets berücksichtigen.

Den ratsuchenden Bürgerinnen und Bürgern kommt es bei der erstmaligen Kontaktaufnahme in der Regel nur darauf an, auf ihre konkreten fachlichen Frage einen kompetenten Ansprechpartner vermittelt zu bekommen, unabhängig davon, ob es sich dabei um eine Frau oder einen Mann handelt. Erst nach Begründung der individuellen Kommunikation kommt im Allgemeinen die individuelle Ansprache zum Tragen.

Eine Veröffentlichung von Personaldaten im Internet ist **aus datenschutzrechtlicher Sicht nur zulässig, wenn**

- die Betroffenen **eingewilligt** haben (s. § 4 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes – NDSG -) oder
- ohne Einwilligung der Betroffenen, wenn **der Dienstverkehr es erfordert** (s. § 88 Abs. 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes - NBG - ggf. i. V. m. mit § 24 Abs. 1 Niedersächsisches Datenschutzgesetz - NDSG -). Die Veröffentlichung dieser Daten ist danach zulässig, wenn sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der öffentlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und die Daten im Rahmen der in § 88 Abs. 1 S. 1 NBG genannten Zweckbindung verarbeitet werden dürfen.

Die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Internet kann als erforderlich angesehen werden bei Personen, deren **Tätigkeit nach außen** wirkt (z. B. Behördenleitung,

Pressesprecherinnen/Pressesprecher, Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner für Projekte mit Bürgerbeteiligung).

Ohne deren Einwilligung können folgende Daten veröffentlicht werden: Name, Vorname (s. u.), Tätigkeitsbereich (Behördenbezeichnung, Organisationseinheit), Adresse der Dienststelle, dienstliche Telefon-, Telefaxnummer, dienstliche E-Mail-Adresse, evtl. Zimmernummern, jedoch keine Personalaktendaten.

Ob der Dienstverkehr die Bekanntgabe von Namen etc. sonstiger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Internet erfordert, bedarf der Abwägung im Einzelfall. Derartige Entscheidungen sind aktenkundig zu machen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind darauf hinzuweisen, dass sie ihre Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft jederzeit widerrufen können.

Unter Umständen ist der Personalrat zu beteiligen (s. § 59 Nr. 2 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes - NPersVG -).

Die Einstellung von **Fotos im Internet** bedarf immer der schriftlichen Einwilligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (s. § 22 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, Urteil Landesarbeitsgericht Frankfurt a. M., Az.: 7 Ca 1649/12).

Bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung sollten seitens des Dienstherrn folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- Durch die Angabe von Namen/Vornamen wird es Dritten erleichtert, unter Nutzung weiterer frei zugänglicher Datenbestände (Telefonbücher, etc.) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu identifizieren und diese evtl. zu belästigen oder zu bedrohen.

In der Presse wird immer wieder über Stalking oder über Gewalttätigkeiten gegen Beschäftigte des öffentlichen Dienstes berichtet. Die LfD erreichen oft Eingaben und Hinweise, in denen insbesondere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in Sozial-, Ausländer- oder Ordnungsämtern arbeiten und Frauenbeauftragte ihre Befürchtungen und Ängste schildern und anfragen, ob die Angabe ihrer Namen/Vornamen im Internetauftritt der öffentlichen Stelle erforderlich ist. Die für Organisationsangelegenheiten zuständigen Stellen sind gehalten, zwischen den Interessen der Öffentlichkeit an der namentlichen Nennung der einzelnen Bediensteten und der Fürsorgepflicht des Dienstherrn im Hinblick auf die Sicherheit der Bediensteten abzuwägen.

- Die Zahl der in letzter Zeit rapide zugenommenen Spams an im Internet namentlich benannte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kann ganze Serverbereiche lahm legen.

Aus Sicht der LfD sollte die Angabe der Namen und Vornamen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die nicht in den o. g. Aufgabenbereichen mit Außenwirkung tätig sind, im Internet vermieden werden. Allgemein gehaltene Kontaktadressen, wie z. B. „Bürgerbüro“, Servicestelle“, „Poststelle“ oder „...amt“ oder die allgemeine Funktionsbezeichnung und die telefonische Durchwahlnummer der Bediensteten reichen für eine erste Kontaktaufnahme von Bürgerinnen und Bürgern zur Verwaltung aus. Dies gilt auch für die im Rahmen der EU-Dienstleistungsrichtlinie geforderten Kontaktdaten.

Im Bereich der Niedersächsischen Landesverwaltung sind die Hinweise zur Veröffentlichung von Beschäftigtendaten im Internet zu beachten (**Gem. Bek. d. MI, d. StK und d. übr. Min. vom 23.01.2012, Nds. MBI. S. 114**).

Weitere Hinweise zu diesem Themenbereich finden Sie

a) auf meiner Homepage (www.lfd.niedersachsen.de)

- in der Handlungsempfehlung „Datenschutz bei technikerunterstützten Verfahren der Personal- und Haushaltsbewirtschaftung“,
- in der Orientierungshilfe zum Datenschutz für kommunale Mandatsträgerinnen und Mandatsträger,
- in den Empfehlungen für den datenschutzgerechten Einsatz von Ratsinformationssystemen,

b) u. a. in folgenden Tätigkeitsberichten (TB):

- 22. TB des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz 2005/2006, LT-Drs. 15/6700, Nr. 19.1 Bedienstetennamen im Publikumsverkehr (s. www.datenschutz-bayern.de),
- 29. TB des Landesbeauftragten für den Datenschutz Baden-Württemberg 2008/2009, Landtags-Drucksache (LT-Drs.) 14/5500, 4. Teil Personalwesen, Nr. 3 Grundsätzlich keine Namen von Beschäftigten ins Internet (s. www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de),
- 30. TB der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit der Freien Hansestadt Bremen, Nrn. 4.3 und 7.3, personenbezogene Daten im Internet (s. www.datenschutz-bremen.de),
- 9. TB des Datenschutzbeauftragten für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LfD M-V) 2008/2009, LT-Drs. 5/3844, Nr. 2.11.3 Mitarbeiterdaten im Internet (s. www.lfd-m-v.de),

- 15. TB der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg 2008/2009, Nr. 4.6.6, Veröffentlichung von Mitarbeiterdaten im Internet (s. www.lda.brandenburg.de).

c) Rechtsprechung:

Beschlüsse des Bundesverwaltungsgerichts vom 12.03.2008 - 2 B 131.07 -, vom 19.06.2013 - 20 F 10.12 – (s. RdNr. 10 ff) sowie Urteil vom 20.10.2016 – 7 C 20.15 – (s. RdNr. 15 ff).

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen
Prinzenstraße 5
30159 Hannover
Telefon 0511 120-4500
Fax 0511 120-4599
E-Mail an poststelle@lfd.niedersachsen.de schreiben

Stand: 09. März 2017